

# RS Vwgh 2019/11/5 Ra 2019/01/0348

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2019

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §8

AsylG 2005 §8 Abs3

MRK Art3

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/14/0085 B 27. Juni 2019 RS 1

## Stammrechtssatz

Die in den UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018 enthaltenen Ausführungen haben nicht dazu zu führen, dass von vornherein jegliche Rückkehr eines afghanischen Staatsangehörigen in sein Heimatland als gegen Art. 3 MRK verstoßend anzusehen wäre. Der UNHCR hat sich in den genannten Richtlinien einer eigenen Einschätzung enthalten, ob die Städte Mazar-e Sharif und Herat angesichts der gegenwärtigen Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage als interne Schutzalternativen grundsätzlich nicht verfügbar sind und vertritt die Auffassung der Notwendigkeit einer ausreichend auf den Einzelfall bezogenen Prüfung (vgl. VwGH 27.5.2019, Ra 2019/14/0153, Rn. 134 ff).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019010348.L02

## Im RIS seit

04.12.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>